



**bmask**

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
ARBEIT, SOZIALES UND  
KONSUMENTENSCHUTZ

## Kriteriengeleitete Zuwanderung nach Österreich (Rot-Weiß-Rot-Karte)

Österreich führt mit der Rot-Weiß-Rot-Karte (RWR-Karte) ein flexibles, neues Zuwanderungssystem ein. Ziel ist, **qualifizierten Arbeitskräften aus Drittstaaten** und ihren Familienangehörigen eine nach personenbezogenen und arbeitsmarktpolitischen Kriterien gesteuerte und auf Dauer ausgerichtete Zuwanderung nach Österreich ermöglichen.

Die wichtigsten Kriterien sind:

Qualifikation, Berufserfahrung, Alter, Sprachkenntnisse, ein adäquates Arbeitsplatzangebot und Mindestentlohnung.

Die neuen Regelungen treten mit 1. Juli 2011 in Kraft. Anträge nach dem neuen Modell können ab diesem Zeitpunkt gestellt werden (Ausnahme: Fachkräfte siehe unten).

Die *RWR-Karte* wird in zwei Varianten ausgestellt:

- **RWR-Karte**: berechtigt zur Niederlassung und zur Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber.
- **RWR-Karte plus**: berechtigt zur Niederlassung und zum unbeschränkten Arbeitsmarktzugang.

Folgende Personen können eine **RWR-Karte** erhalten:

1. **Besonders Hochqualifizierte**
2. **Fachkräfte in Mangelberufen**
3. **Sonstige Schlüsselkräfte**
4. **StudienabsolventInnen**

Folgende Personen können eine **RWR-Karte plus** erhalten:

5. **Familienangehörige der Personengruppen 1 bis 4 und von Inhabern einer Blauen Karte EU**
6. **Familienangehörige von bereits dauerhaft niedergelassenen Ausländern**

## Antragstellung und Prüfung

**Hochqualifizierte**, die noch keinen/keine Arbeitgeber/-in in Österreich haben, können bei der österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Konsulat) ihres Heimatstaates bzw. des Staates, in dem sie niedergelassen sind, ein **Aufenthaltsvisum zur Arbeitsuche** in Österreich beantragen. Das Aufenthaltsvisum wird erteilt, wenn das Arbeitsmarktservice Wien der Vertretungsbehörde bestätigt, dass die erforderlichen Punkte für die Zulassung erreicht sind (siehe dazu Kapitel „Besonders Hochqualifizierte“ unten).

Hochqualifizierte, die ein Visum zur Arbeitsuche in Österreich erhalten haben, können bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde im Inland eine **RWR-Karte** beantragen, wenn sie - innerhalb des Geltungszeitraumes des Visums - ein Beschäftigungsangebot eines/einer Arbeitgebers/-in mit Sitz in Österreich auf Basis eines Arbeitsvertrages vorweisen. Die beabsichtigte Beschäftigung muss der Qualifikation des/der Antragstellers/-in entsprechen und adäquat entlohnt werden. Das Arbeitsmarktservice prüft und bestätigt, ob diese Kriterien erfüllt sind.

**Fachkräfte in Mangelberufen** und **sonstige Schlüsselkräfte** können eine **RWR-Karte** bei der österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Konsulat) im Ausland beantragen. Gemeinsam mit dem Antrag muss auch der/die beabsichtigte Arbeitgeber/-in eine Erklärung über die Einhaltung der Beschäftigungsbedingungen vorlegen. Antragsteller/-innen, die visumfrei nach Österreich einreisen dürfen, und **ausländische Studienabsolventen/-innen** mit einer gültigen Aufenthaltsbestätigung können den Antrag auch direkt bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde im Inland (Bezirkshauptmannschaft (BH), Magistrat, in Wien MA 35) einbringen. Diese leitet den Antrag an das Arbeitsmarktservice zur Prüfung und Bestätigung der Zulassungskriterien weiter.

Achtung: Fachkräfte in Mangelberufen werden voraussichtlich erst ab 1. Mai 2012 zugelassen.

**Familienangehörige** von Hochqualifizierten, von Fachkräften und von Schlüsselkräften können bei der österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland bzw. nach visumsfreier Einreise bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde im Inland (BH, Magistrat, in Wien MA 35) eine **RWR-Karte plus** beantragen.

Die RWR-Karten werden von den Aufenthaltsbehörden ausgestellt, wenn auch alle sonstigen allgemeinen Voraussetzungen nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) erfüllt sind.

Die Antragsformulare stehen auf den Webseiten des Bundesministeriums für Inneres unter [www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at) zur Verfügung und werden rechtzeitig an die neuen Regelungen angepasst.

## Besonders Hochqualifizierte

Drittstaatsangehörige Personen mit besonders hohen Qualifikationen erhalten ein **Aufenthaltsvisum für sechs Monate zur Arbeitssuche**, wenn sie die erforderlichen Mindestpunkte nach folgendem Kriterienkatalog erreichen:

| Zulassungskriterien für besonders Hochqualifizierte   | Punkte                                     |
|---|--|
| <b>Besondere Qualifikationen bzw. Fähigkeiten</b>   | <b>maximal anrechenbare Punkte:<br/>40</b> |
| Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit vierjähriger Minstdauer   | 20   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>im Fachgebiet Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften oder Technik (MINT-Fächer)</li> </ul>  | 30   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>mit Habilitation oder gleichwertiger Qualifikation (z.B. PhD)</li> </ul>   | 40   |
| Letztjähriges Bruttojahresgehalt in einer Führungsposition eines börsennotierten Unternehmens oder eines Unternehmens, für dessen Aktivitäten bzw. Geschäftsfeld eine positive Stellungnahme der zuständigen Außenhandelsstelle vorliegt: |  |
| 50 000 bis 60 000 Euro  | 20   |
| 60 000 bis 70 000 Euro  | 25   |
| über 70 000 Euro  | 30   |
| Forschungs- oder Innovationstätigkeit (Patentanmeldungen, Publikationen)  | 20   |
| Auszeichnungen (anerkannte Preisträgerschaft)   | 20   |
| <b>Berufserfahrung (ausbildungsadäquat oder in Führungsposition)</b>  | <b>maximal anrechenbare Punkte:<br/>20</b> |
| Berufserfahrung (pro Jahr)  | 2  |
| sechsmonatige Berufserfahrung in Österreich   | 10   |
| <b>Sprachkenntnisse</b>   | <b>maximal anrechenbare Punkte:<br/>10</b> |
| Deutsch- oder Englischkenntnisse zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau  | 5  |
| Deutsch- oder Englischkenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung  | 10   |
| <b>Alter</b>  | <b>maximal anrechenbare Punkte:<br/>20</b> |
| bis 35 Jahre  | 20   |
| bis 40 Jahre  | 15   |
| bis 45 Jahre  | 10   |
| <b>Studium in Österreich</b>  | <b>maximal anrechenbare Punkte:<br/>10</b> |
| zweiter Studienabschnitt bzw. Hälfte der vorgeschriebenen ECTS-Anrechnungspunkte  | 5  |
| gesamtes Diplom- oder Bachelor- und Masterstudium   | 10   |
| <b>Summe der maximal anrechenbaren Punkte:</b>  | <b>100</b>                                 |
| <b>erforderliche Mindestpunkte:</b>   | <b>70</b>                                  |

Hochqualifizierte, die über ein Visum zur Arbeitssuche verfügen, erhalten ohne weitere Arbeitsmarktprüfung eine **RWR-Karte** für zwölf Monate, wenn sie innerhalb der Geltungsdauer dieses Visums einen/eine Arbeitgeber/-in namhaft machen, der/die ihnen eine ihrer Qualifikation entsprechende Beschäftigung auf Basis eines Arbeitsvertrages anbietet. Die RWR-Karte berechtigt zur Beschäftigung bei diesem/dieser Arbeitgeber/-in.

Hochqualifizierte mit einer RWR-Karte erhalten eine **RWR-Karte plus mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang**, wenn sie innerhalb der letzten zwölf Monate zumindest zehn Monate entsprechend ihrer Qualifikation beschäftigt waren. Die Prüfung obliegt dem Arbeitsmarktservice.

## Fachkräfte in Mangelberufen

Die Mangelberufe werden vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend jährlich in einer **Verordnung** kundgemacht. Die erste Verordnung wird **frühestens ab Mai 2012** gelten.

Drittstaatsangehörige Fachkräfte erhalten **ohne Arbeitsmarktprüfung** eine **RWR-Karte** für zwölf Monate, wenn sie

- eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Mangelberuf laut Verordnung nachweisen können und
- die erforderlichen Mindestpunkte nach folgendem Kriterienkatalog erreichen:

| Zulassungskriterien für Fachkräfte   | Punkte                                     |
|--|--|
| <b>Qualifikation</b>   | <b>maximal anrechenbare Punkte:<br/>30</b> |
| abgeschlossene Berufsausbildung im Mangelberuf   | 20   |
| allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120                                | 25   |
| Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit dreijähriger Mindestdauer  | 30   |
| <b>ausbildungsadäquate Berufserfahrung</b>   | <b>maximal anrechenbare Punkte:<br/>10</b> |
| Berufserfahrung (pro Jahr)   | 2  |
| Berufserfahrung in Österreich (pro Jahr)   | 4  |
| <b>Sprachkenntnisse</b>  | <b>maximal anrechenbare Punkte:<br/>15</b> |
| Deutschkenntnisse zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau oder Englischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung | 10   |
| Deutschkenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung oder Englischkenntnisse zur vertieften selbständigen Sprachverwendung  | 15   |
| <b>Alter</b>   | <b>maximal anrechenbare Punkte:<br/>20</b> |
| bis 30 Jahre   | 20   |
| bis 40 Jahre   | 15   |
| <b>Summe der maximal anrechenbaren Punkte:</b>   | <b>75</b>                                  |
| <b>erforderliche Mindestpunkte:</b>  | <b>50</b>                                  |

Die RWR-Karte berechtigt zur Beschäftigung bei dem/der im Antrag angegebenen Arbeitgeber/-in. Der/die Arbeitgeber/-in ist verpflichtet, der Fachkraft das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Mindestentgelt - und im Falle einer betriebsüblichen Überzahlung auch diese - zu gewähren.

Fachkräfte mit einer RWR-Karte erhalten eine **RWR-Karte plus** mit **unbeschränktem Arbeitsmarktzugang**, wenn sie innerhalb der letzten zwölf Monate zumindest zehn Monate in einem Mangelberuf beschäftigt waren.

## Sonstige Schlüsselkräfte

Drittstaatsangehörige, die auf Grund ihrer Qualifikationen eine Stelle als Schlüsselkraft in einem Unternehmen einnehmen sollen, können eine **RWR-Karte** für zwölf Monate erhalten, wenn sie

- die erforderlichen Mindestpunkte nach unten stehendem Kriterienkatalog erreichen,
- vom/von der beabsichtigten Arbeitgeber/-in das gesetzlich festgelegte Mindestbruttoentgelt erhalten:
  - für unter 30-Jährige: 50 % der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (2011: 2.100 € brutto/mtl.), zuzüglich Sonderzahlungen
  - für über 30-Jährige: 60 % der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage. (2011: 2.520 € brutto/mtl.), zuzüglich Sonderzahlungen
- und das Arbeitsmarktservice dem/der Arbeitgeber/-in keine gleich qualifizierten inländischen oder am Arbeitsmarkt bereits integrierten ausländischen Arbeitskräfte, die beim Arbeitsmarktservice vorgemerkt sind, vermitteln kann (**Arbeitsmarktprüfung**).

Es gelten im Wesentlichen die gleichen Kriterien wie bei den Fachkräften. Schlüsselkräfte, die über spezielle Kenntnisse oder Fertigkeiten verfügen, müssen keinen formellen Bildungsabschluss nachweisen. ProfisportlerInnen und ProfisporttrainerInnen erhalten 20 Bonuspunkte.

| Zulassungskriterien für Schlüsselkräfte  | Punkte                                 |
|--|--|
| <b>Qualifikation</b>   | <b>maximal anrechenbare Punkte: 30</b> |
| abgeschlossene Berufsausbildung oder spezielle Kenntnisse oder Fertigkeiten in beabsichtigter Beschäftigung                          | 20                                     |
| allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120                                | 25                                     |
| Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit dreijähriger Mindestdauer  | 30                                     |
| <b>ausbildungsadäquate Berufserfahrung</b>   | <b>maximal anrechenbare Punkte: 10</b> |
| Berufserfahrung (pro Jahr)   | 2                                      |
| Berufserfahrung in Österreich (pro Jahr)   | 4                                      |
| <b>Sprachkenntnisse</b>  | <b>maximal anrechenbare Punkte: 15</b> |
| Deutschkenntnisse zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau oder Englischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung | 10                                     |
| Deutschkenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung oder Englischkenntnisse zur vertieften selbständigen Sprachverwendung  | 15                                     |
| <b>Alter</b>   | <b>maximal anrechenbare Punkte: 20</b> |
| bis 30 Jahre   | 20                                     |
| bis 40 Jahre   | 15                                     |
| <b>Summe der maximal anrechenbaren Punkte:</b>   | <b>75</b>                              |
| <b>Zusatzpunkte für ProfisportlerInnen und ProfisporttrainerInnen</b>  | <b>20</b>                              |
| <b>erforderliche Mindestpunkte:</b>  | <b>50</b>                              |

Schlüsselkräfte mit *einer RWR-Karte* erhalten eine **RWR-Karte plus** mit **unbeschränktem Arbeitsmarktzugang**, wenn sie innerhalb der letzten zwölf Monate zumindest zehn Monate als Schlüsselkraft beschäftigt waren.

## Studienabsolventen und Studienabsolventinnen

Drittstaatsangehörige, die

- ein Diplomstudium zumindest ab dem zweiten Studienabschnitt oder
- ein Masterstudium

an einer österreichischen Universität, Fachhochschule oder akkreditierten Privatuniversität absolviert und erfolgreich abgeschlossen haben, dürfen sich nach Auslaufen ihrer Aufenthaltsbewilligung mit einer Bestätigung der zuständigen Aufenthaltsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, in Wien MA 35) **weitere sechs Monate zur Arbeitsuche in Österreich aufhalten**. Diese Bestätigung ist rechtzeitig vor Auslaufen der Aufenthaltsbewilligung bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde zu beantragen.

Können sie innerhalb dieses Zeitraumes ein ihrem Ausbildungsniveau entsprechendes Beschäftigungsangebot eines/einer konkreten Arbeitgeber/-in auf Basis eines Arbeitsvertrages nachweisen, erhalten sie eine **RWR-Karte ohne Arbeitsmarktprüfung**, wenn ihnen der/die Arbeitgeber/-in das für inländische Studienabsolvent/-innen (Berufseinsteiger/-innen) ortsübliche monatliche Mindestbruttoentgelt, mindestens jedoch 45% der ASVG Höchstbeitragsgrundlage (2011: 1.890 €) zuzüglich Sonderzahlungen, zahlt. Die RWR-Karte berechtigt zur Beschäftigung bei diesem/dieser Arbeitgeber/-in.

Eine Kriterienprüfung nach einem Punktesystem ist nicht vorgesehen.

| Zulassungskriterien für Studienabsolvent/-innen   |
|---|
| <b>Qualifikation</b>  |
| erfolgreiche Absolvierung eines Diplomstudiums zumindest ab dem zweiten Studienabschnitt oder ein Masterstudium an einer österreichischen Universität oder Fachhochschule |
| <b>ausbildungsadäquate Beschäftigung</b>  |
| <b>monatliches Mindestbruttoentgelt</b> von 45% der ASVG Höchstbeitragsgrundlage (2011: 1.890 €) zuzüglich Sonderzahlungen  |

Studienabsolventen/-innen mit einer RWR-Karte erhalten eine **RWR-Karte plus mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang**, wenn sie innerhalb der letzten zwölf Monate zumindest zehn Monate ihrem Ausbildungsniveau entsprechend beschäftigt waren.

Die Regelung gilt nicht für Personen, die lediglich ein Bachelorstudium in Österreich absolviert haben.

## Familiennachzug

Alle Schlüsselkräfte, Fachkräfte und Studienabsolvent/-innen, die eine RWR-Karte erhalten, und alle in Österreich bereits dauerhaft niedergelassenen Drittstaatsangehörigen können ihre **Ehegatten/-innen, eingetragenen Partner/-innen und Kinder bis 18 Jahre** (Familiennachzug/Kernfamilie) mitnehmen/nachholen, wenn diese **vor der Einreise Deutschkenntnisse** auf A1-Niveau des europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen können und ein ausreichendes Familieneinkommen für den Lebensunterhalt gesichert ist (Ausnahme: Familienangehörige von Hochqualifizierten und Inhabern einer Blauen Karte-EU) müssen keine Deutschkenntnisse nachweisen). Näheres, einschließlich der Ausnahmen zu dieser Regelung, finden Sie rechtzeitig auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Inneres.

Die Familienangehörigen erhalten eine **RWR-Karte plus mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang** und können so von Anfang an durch eigene Erwerbstätigkeit am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben in Österreich teilhaben.

Für die Familienangehörigen von Hochqualifizierten, Schlüssel- und Fachkräften, sowie von Inhabern einer Blauen Karte-EU, die nach dem neuen Modell zuwandern, bestehen keine Quoten. Für den Familiennachzug der bereits auf Dauer niedergelassenen Ausländern/-innen werden in der Niederlassungsverordnung der Bundesregierung jährlich Quoten festgelegt.

Der Familiennachzug von Österreichern/-innen erhält - wie bisher - einen „Aufenthaltstitel-Familienangehöriger“ mit freiem Arbeitsmarktzugang.

| Familiennachzug  |  |   |  |  |  |
|--|--|---|--|--|--|
| von Inhabern einer Blauen Karte-EU                     | von Hochqualifizierten                                 | von Fach- und Schlüsselkräften                          | von Studienabsolventen/-innen                          | von Österreichern/-innen   | von bereits Niedergelassenen                           |
| keine Quoten   |  |   |  |  | Quotenpflicht  |
| <b>RWR-Karte-plus</b><br>mit freiem Arbeitsmarktzugang | <b>RWR-Karte-plus</b><br>mit freiem Arbeitsmarktzugang | <b>RWR-Karte-plus</b><br>mit freiem Arbeitsmarktzugang  | <b>RWR-Karte-plus</b><br>mit freiem Arbeitsmarktzugang | <b>Aufenthaltstitel Familienangehöriger</b><br>mit freiem Arbeitsmarktzugang | <b>RWR-Karte-plus</b><br>mit freiem Arbeitsmarktzugang |
| kein Deutsch vor Zuzug                                 |  | Nachweis von Deutschkenntnissen auf A1 Niveau vor Zuzug |  |  |  |

## Anwärter/-innen auf eine Blaue Karte-EU

Mit der Blauen Karte-EU werden die Vorgaben aus der **EU Blue Card-Richtlinie** (RL 2009/50/EG) umgesetzt. Mit dieser Richtlinie werden die Bedingungen für die Einreise, den Aufenthalt sowie die Arbeitsmarktzulassung hochqualifizierter Drittstaatsangehöriger und deren Familienangehöriger innerhalb der EU vereinheitlicht.

Voraussetzungen für den Erhalt einer **Blauen Karte-EU**:

- Abschluss eines Hochschulstudiums mit dreijähriger Mindeststudiendauer;
- ein gebotenes Jahresgehalt, das mindestens das 1,5-Fache des durchschnittlichen Bruttojahresgehalts von Vollbeschäftigten beträgt (rund 50.100 € Bruttojahresgehalt);
- beim Arbeitsmarktservice dürfen keine gleich qualifizierten inländischen oder am Arbeitsmarkt bereits integrierten ausländischen Arbeitskräfte vorgemerkt sein, die dem/der Arbeitgeber/-in vom Arbeitsmarktservice vermittelt werden können (Arbeitsmarktprüfung).

Die **Blaue Karte EU** wird für zwei Jahre ausgestellt.

Inhaber einer Blauen Karte-EU erhalten eine **RWR-Karte plus mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang**, wenn sie innerhalb der letzten 24 Monate zumindest 21 Monate ihrer Qualifikation entsprechend beschäftigt waren.

Die Familienangehörigen von Inhabern einer Blauen Karte-EU erhalten eine quotenfreie **RWR-Karte plus mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang**.